OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413999/13/BMa/TK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der V T s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2021, GZ: VStV 1943613/2020, betreffend eine Betriebsschließung gemäß § 56a Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.11.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde), vom 07.06.2021, GZ: VStV 1943613/2020, wurde die am 27.05.2021 um 17:40 Uhr mündlich verkündete gänzliche Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung „K/K S P“ in x, angeordnet.

Dieser Bescheid wurde auf das Wesentliche zusammengefasst damit begründet, dass bereits am 20.10.2020 zehn Glücksspielapparate der Marke K u.a. wegen des Verdachts des illegalen Glücksspiels vorläufig beschlagnahmt wurden. Die Betreiberin sei mit Schreiben vom 10.12.2020 aufgefordert worden, den weiteren Betrieb von Glücksspielen entgegen den GSpG einzustellen, anderenfalls werde die teilweise oder gänzliche Schließung des Betriebs verfügt. Dem nicht entsprechend seien am 27.05.2021 anlässlich einer weiteren glücksspielrechtlichen Kontrolle wieder 11 Glücksspielapparate beschlagnahmt worden. Es liege daher der Verdacht von wiederholten Verstößen gegen das GSpG in diesem Lokal vor und es bestehe Fortsetzungsgefahr, weshalb die Schließung des Betriebs anzuordnen gewesen sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 05.07.2021, in der sie abschließend die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Einstellung des Betriebsschließungsverfahrens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Begründend stützt sich die Bf im Wesentlichen auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts des Bescheids, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der belangten Behörde, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit des festgestellten Sachverhalts, unrichtige rechtliche Beurteilung, mangelnde Schuld und wandte sich gegen die Strafhöhe. Es wird die Vereinbarkeit des GSpG mit dem Verfassungs- und Unionsrecht angezweifelt.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 05.08.2021 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2 Während der mündlichen Verhandlung am 15.11.2021, an der weder die Bf noch ihr Vertreter und auch kein Vertreter der belangten Behörde oder des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben, wurden vom Rechtsvertreter der Bf zwei Stellungnahmen eingebracht, die der Verhandlungsleiterin erst nach Schluss der Verhandlung zur Kenntnis gelangt sind. Mit diesen Stellungnahmen wurde auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.10.2019 verwiesen und vorgebracht, dass es sich im vorliegenden Fall um baugleiche Geräte handeln

würde und es wurde auf eine ergangene Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019 (Rs C-64/18 ua) verwiesen. Diese Entscheidung behandelt auf das Wesentliche zusammengefasst die teilweise Überlagerung von Bestimmungen des AVRAG durch Unionsrecht, wenn es in Folge der Kumulation und hohen Mindest- bzw. Höchststrafen zu besonders hohen Geldstrafen kommt.

3.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie insbesondere die anlässlich der Kontrolle hinsichtlich der einzelnen Geräte angefertigten GSp26-PDF-Dokumente, in die anlässlich der Kontrolle hinsichtlich der einzelnen Geräte angefertigten Fotodokumentationen, in die bei der Kontrolle angefertigte Skizze des Lokals und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.11.2021.

Folgende amtsbekannte Dokumente sind den Parteien aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt:

1. Stellungnahme des BMF samt Glücksspielbericht 2010-2013
2. Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“
3. Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ samt Begleitschreiben des Finanzministeriums
4. Glücksspielbericht 2014-2016 des BMF sowie die Schreiben des BMF vom 17.11.2017 samt Beilagen und vom 09.08.2018 hinsichtlich Unionsrechtskonformität
5. Glücksspielbericht 2017-2019 des BMF
6. Information der Stabstelle für Spielerschutz zu Spielerschutzregelungen des Glücksspielgesetzes sowie Maßnahmen in diesem Bereich und deren Wirksamkeit, 5. Auflage, August 2020

3.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

3.2.1. Die Bf ist Betreiberin des Lokals „K“, x und Inhaberin sämtlicher anlässlich der Kontrolle am 27.05.2021 um ca. 17:40 Uhr vorgefundener Geräte.

Nach einer im gegenständlichen Lokal erfolgten Kontrolle wurden insgesamt zehn Glücksspielgeräte durch Organe der Finanzpolizei fortlaufend durchnummeriert und vorläufig beschlagnahmt.

Mit Schreiben der LPD vom 10.12.2020 wurde die Bf aufgefordert, den weiteren Betrieb von Glücksspiel entgegen dem GspG einzustellen, andernfalls werde die Schließung des Betriebes verfügt. Bei einer weiteren Kontrolle am 27.05.2021 wurden im gegenständlichen Lokal die in der Begründung des angefochtenen Bescheids angeführten elf Geräte, die mit den FA-Nrn. 1 – 11 versehen wurden, vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Zumindest seit 20.10.2020 bis zur

gegenständlichen Kontrolle befanden sich Glücksspielgeräte am genannten Standort und wurden dort für Kunden zur Nutzung bereitgehalten und betrieben, um damit nachhaltig und selbständig Einnahmen zu erzielen.
Bei den Geräten mit der FA-Nr. 1 – 4 handelt es sich um Geräte, auf denen hauptsächlich virtuelle Walzenspiele durch Betätigung mechanischer Tasten zur Durchführung der Spiele aufgerufen werden konnten.
Nach Eingabe von Geld, Auswahl eines Einsatzbetrags und Auslösung des Spiels wurden die am Bildschirm dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert, sodass der optische Eindruck von rotierenden, senkrecht ablaufenden Walzen entstand. Nach etwa einer Sekunde kam der „Walzenlauf“ zum Stillstand. Ein Vergleich der nun neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes. Bei den Walzenspielen hatte man keinerlei Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen.
Es war nur möglich, nach Eingabe eines Geldbetrages für das Spielguthaben, ein Spiel auszuwählen und zur Durchführung aufzurufen, den Einsatz zu wählen, die auslösende Taste so lange zu betätigen, bis das aufgerufene Walzenspiel ausgelöst wurde und nach etwa einer Sekunde den Verlust des Einsatzes oder einen Gewinn festzustellen. Der Spieler konnte keinerlei Einfluss auf die Entscheidung über das Spielergebnis nehmen. Bei virtuellen Walzenspielen werden vom Spielprogramm grundsätzlich nicht rotierende Walzen mit stets gleichen, regelmäßig wiederkehrend gezeigten Walzen-Symbolbelegungen am Bildschirm dargestellt, sondern vielmehr auf jeder „Walze“ steht bloß eine Vielzahl von untereinander angeordneten, gleichen Teilbildern von Walzen-Symbolen, welche stets sehr schnell in ihrer Lage so verändert werden, dass der optische Eindruck von senkrecht rotierenden Walzen entsteht. Die Veränderung der einzelnen Teilbilder ist mit freiem Auge nicht nachvollziehbar. Daraus ergibt sich zwingend, dass dem Spieler in keiner Phase des ohnehin bloß ca. eine Sekunde dauernden virtuellen Walzenlaufs Merkmale ersichtlich sein konnten, die ihm die Entscheidung ermöglicht hätten, den virtuellen Walzenlauf vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei einer bestimmten Symbolkonstellation gezielt anzuhalten.
Die Entscheidung über das Spielergebnis hing vorwiegend vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit Einfluss auf die Entscheidung über das Spielergebnis zu nehmen.
Bei den Geräten mit der FA-Nr. 5 – 11 handelt es sich ebenfalls um virtuelle Walzenspielgeräte. Dabei wird angemerkt, dass das Gerät mit der FA-Nr. 11 ident und baugleich mit den Geräten FA-Nr. 7 – 10 ist, auf diesem konnte jedoch aufgrund eines „net error“ nur mehr ein Spielguthaben hergestellt werden und dieses konnte nicht mehr bespielt werden.
Die Spiele auf den Geräten mit den FA-Nr. 7 – 11 waren ua. virtuelle Walzenspiele und diese konnten auf jedem Gerät durch Betätigen mechanischer Tasten oder virtueller Bildschirmtasten aufgerufen werden. Zum Spielablauf der virtuellen

Walzenspiele wird auf die zu den Geräten mit der FA-Nr. 1 - 4 getroffenen Feststellungen verwiesen.
Mit Ausnahme der Gerätebezeichnung „Skill Games“ war kein Hinweis auf ein mögliches Geschicklichkeitsspiel zu erkennen gewesen.

Bei den Geräten mit den FA-Nr. 5 und 6 handelt es sich um solche, auf denen Wetten auf den Ausgang von bereits in der Vergangenheit stattgefundenen virtuellen Hunderennen abgeschlossen werden konnten. Die Kunden konnten lediglich einen Einsatz und einen oder mehrere vermutete Rennergebnisse auswählen und nach Eingabe von Geld eine „Wette“ darauf abschließen. Danach waren der in kurzen Abständen regelmäßig erfolgende Rennstart und das ca. 30 Sekunden dauernde Rennergebnis abzuwarten, wonach der Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn feststand. Die auf diesen Geräten angebotenen Spiele waren „Wetten“, auf den Ausgang der Wiedergabe aufgezeichneter (virtueller) Hunderennen. Diese Rennen waren Aufzeichnungen von bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Rennveranstaltungen. Die Kunden hatten keinerlei Einfluss auf das Zustandekommen bestimmter Spielergebnisse. Sie konnten nur einen Einsatz wählen und eine Siegwette abschließen und anschließend den Rennausgang abwarten. Der Ausgang dieser Spiele konnte vom Spieler nicht beeinflusst werden. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing somit jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

Von einer Behördenvertreterin wurde am 27.05.2021 gegen 17:40 Uhr die gänzliche Schließung des Betriebs mit sofortiger Wirkung mündlich verfügt.

Die Bf verfügt über keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG. An den Geräten erzielte Gewinne wurden im Lokal ausbezahlt. Einsätze wurden im Lokal geleistet. Die Geräte wurden zu selbständig und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben.
Das gegenständliche Lokal besteht aus mehreren Räumlichkeiten mit ca. 200 m² Gesamtfläche. Die Lokalräumlichkeit verfügt über eine Theke zum Getränkeverkauf an die Spieler. Entlang der Wände und im Lokal sind die Glücksspielautomaten aufgestellt und betrieben worden. Jener räumliche Teilbereich in dem sich die Geräte mit der FA-Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 befunden haben, war durch eine Tür abtrennbar. Es kann nicht festgestellt werden, dass diese abgeschlossen werden konnte. Jene Räumlichkeiten, in denen sich die Geräte mit der FA-Nr. 1, 2, 3 und 4 befunden haben, das waren zwei separate Bereiche, waren durch keine Türe abtrennbar, diese Bereiche konnten nur durch einen Durchgang, der nicht verschließbar war, betreten werden.
Die Androhung der Betriebsschließung wurde dem Rechtsvertreter der Bf am 17.12.2020 zugestellt.

Der Betriebsschließungsbescheid wurde dem Rechtsvertreter der Bf am 14.06.2021 zugestellt.

3.2.2. Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der

entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.
Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „C A“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, 2016 748, 2017 1.310, 2018 920 und 2019 723 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319, 2016 1.207, 2017 2.834, 2018 1.751 und 2019 1.335 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2019 in Summe 8.036 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.387 über österreichische Spielbankbesucher und 2.197 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 4.700 online-„Sofort-Checks“. 579.690 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 88.100 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.925 Informationsgesprächen und 515 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 116.045 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18-25 Jahren während des Jahres 2019 sind 3.880 im Screening aufgefallen und setzten umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein. Im Zeitraum 01.01.-31.12.2019 wurden 2.106 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. iSd Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 2.542 Selbstsperren beantragt und umgesetzt. Zum 31.12.2019 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 36.314 Personen gesperrt. Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 36.864 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 17.481 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.535 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 1.482 Informationsgesprächen sowie 889 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2019 wurden 1.124 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 1.857 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 3.692 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.845 über österreichische VLT-Outletbesucher und 743 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 2.333 online-„Sofort-Checks“.

Beim BMF wurde mit 01.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von

Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspiel-automaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 01.08.2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 01.01.2015, jene von SBK-GSA mit 01.07.2017. Somit ist seit 01.07.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

3.2.3. Die für eine Gesamtwürdigung der Unionsrechtskonformität des GSpG relevanten Umstände haben sich seit der Entscheidung des VwGH vom 25.09.2019, Ra 2019/09/0005, insbesondere aber auch seit dem Erkenntnis des VwGH vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, nicht geändert.

3.3.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde sowie insbesondere aus den GSp26-PFD-Formularen und die Fotodokumentation anlässlich der Kontrolle durch die Finanzpolizei ergeben.
Bei diesen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Urkunden. Diese begründen den vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs und diese führt zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132). Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet worden ist, wurde von der Bf nicht geführt.
Die Feststellungen zur Funktionsweise der einzelnen Geräte mit den FA-Nr. 1 – 11 gründen auf der finanzpolizeilichen Dokumentation. Da bei den Geräten 1 – 10 eine Probebespielung durchgeführt werden konnte und das Gerät mit der FA-Nr. 11 baugleich mit anderen hier beschriebenen Geräten ist, scheint auch nachvollziehbar, dass der Spielablauf dieser Geräte im Zuge der Kontrolle festgestellt werden konnte. Die feststellbare Beschreibung der Spielabläufe stimmt auch mit dem festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu elektronischen Glücksspielen überein, sodass aus Sicht des LVwG OÖ keine Zweifel an den diesbezüglichen Feststellungen bestehen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab es bei keinem der durchgeführten Spiele eine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet Glücksspiel, Geschicklichkeitsspiele zum Beweis dafür, dass es sich vorwiegend um Geschicklichkeitsspiele handle, konnte unterbleiben, da bei der durchgeführten Bespielung bzw. bei der Bespielung gleichartiger Geräte in anderen Verfahren festgestellt wurde, dass das Spielergebnis nicht zu beeinflussen war. Das Gericht konnte sich auf dieser Grundlage ein ausreichendes Bild über den Spielablauf machen.

Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B VwGH 27.04.2012, 2011/17/0074) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin feststeht, können eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben.

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel im Sinn des GSpG anzusehen ist, um eine rechtliche Beurteilung, die vom Verwaltungsgericht vorzunehmen ist. Ein Sachverständiger kann dabei bloß Spielabläufe und eine bestimmte Funktionsweise der Geräte aufnehmen. Dies geschieht jedoch auch bei einer Bespielung durch die Finanzpolizei.

Auch der Hinweis der Bf auf die beigebrachte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.10.2019 vermag diesbezüglich nichts zu ändern. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Ablauf virtueller Walzenspiele notorisch ist (vgl. VwGH 07.01.2019 Ra 2018/17/0131).

Die Feststellungen zu den bescheidmäßigen Beschlagnahmen der am 20.10.2020 und am 27.05.2021 im gegenständlichen Lokal vorgefundenen Geräte gründen auf dem Beschlagnahmebescheid und der Beschlagnahmebescheinigung der belangten Behörde. Dass die Bf mit Schreiben vom 10.12.2020 zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen des GSpG veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Aufforderungsschreiben und dem dazugehörigen Rückschein.
Dass die Bf das gegenständliche Lokal betreibt, ergibt sich aus der Anzeige und wurde nicht bestritten.
Dass die Bf nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte war und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurden und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde. Ebenso ist eine solche der diesbezüglich einschlägigen Homepage des BMF htpps://www.bmf.gv.at//themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/konzessionaere-ausspielbewilligte.html nicht entnehmbar.
Dass die Geräte zwecks selbständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Auch sind im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären.
Die Feststellungen zur räumlichen Darstellung des gegenständlichen Lokals ergeben sich aus der unwidersprochen gebliebenen Beschreibung im

angefochtenen Bescheid samt der skizzenhaften Darstellung im Behördenakt und der Aussage des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ.

3.3.2. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF in den Glücksspielberichten 2010 – 2013, 2014 – 2016 und 2017 – 2019 sowie im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Es ist im Verfahren nichts hervorgekommen, das seit der Entscheidung des VwGH vom 25.09.2019, Ra 2019/09/0005, auf eine Änderung der Gesamtumstände, die Auswirkungen auf die Frage der Unionskonformität des Glücksspielgesetzes haben könnte, schließen ließe.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Rechtsgrundlagen:

§ 56a GSpG Betriebsschließung

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, daß eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu

nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
(2) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 1 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.
(3) Über eine Verfügung nach Abs. 1 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 52 GSpG Verwaltungsstrafbestimmungen

(1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen,

1. wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt; [.....]

(3) Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen. [.....]

§ 1 GSpG Glücksspiele

(1) Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.
[.....]

§2 GSpG Ausspielungen

(1) Ausspielungen sind Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

[.....]

(4) Verbotene Ausspielungen sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

3.4.2. In seinem Erkenntnis vom 04.11.2009, 2009/17/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 56a Abs. 1 GSpG in Zusammenhang mit den parlamentarischen Materialien zu dieser Bestimmung (RV 368 BlgNR 20. GP, S. 6) ergebe, dass der Gesetzgeber die Betriebsschließung als eigenständige Maßnahme konzipiert habe, für die - unter den weiteren im Gesetz angeführten Voraussetzungen - der begründete Verdacht genüge, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen der Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden und die Gefahr der Fortsetzung bestehe; ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren werde vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt.
Die vorliegende Betriebsschließung erfolgte aufgrund des Verdachts, dass im Rahmen betrieblicher Tätigkeiten gegen die Bestimmungen des GSpG fortgesetzt verstoßen wird.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.5.2014, Ro 2014/17/0031, festgehalten hat, ergibt sich „[a]us dem Wortlaut des § 56a Abs. 1 GSpG [...], dass der begründete Verdacht vorliegen muss, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden. Die Erläuterungen (Hinweis RV 368 BlgNR 20. GP, 6f) führen dazu aus, dass § 56a GSpG stets dann Anwendung findet, wenn Glücksspiele ‚veranstaltet' werden. Unter ‚Veranstalten' ist das Bereithalten spezifischer Einrichtungen und Gegenstände, die für die Durchführung von Glücksspielen tatsächlich verwendet werden, durch den Unternehmer zu verstehen. Auf ein Überwiegen der Veranstaltung von illegalen Glücksspielen im Rahmen einer (sonstigen) betrieblichen Tätigkeit kommt es in diesem Zusammenhang sohin nicht an".

Das durchgeführte Ermittlungserfahren hat ergeben, dass mit den in den Kontrollen am 20.10.2020 und am 27.05.2021 vorgefundenen Geräten Spiele durchgeführt werden konnten, deren Ergebnis vom Zufall abhängt. Es gibt keine Hinweise, dass die Spieler durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen könnten. Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen im Sinne des GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen weiteren Entscheidungen, etwa am 25.10.2018, Ra 2018/09/0087, und am 12.07.2018, Ra 2018/17/0134 (unter Hinweis auf VwGH 21.12.2012, 2012/17/0417; 27.01.2012, 2011/17/0246) und am 27.04.2012, 2011/17/0074, festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin (für sämtliche Geräte) feststeht, können eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben. Es steht sohin fest, dass das Spielergebnis bei allen Geräten bzw. Spielen vorwiegend vom Zufall abhängt und die Spiele somit als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind.

Es ist daher - im Sinne der oben zitierten Judikatur - davon auszugehen, dass die mit den genannten Geräten sowohl bei der Kontrolle am 20.10.2020 als auch am 27.05.2021 entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele veranstaltet bzw. durchgeführt wurden. Es liegt daher der begründete Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG vor.

Bereits bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 20.10.2020 waren Geräte mit denen virtuelle Walzenspiele und virtuelle Hunderennen durchgeführt werden konnten, betriebsbereit aufgestellt, weshalb eine Fortsetzungsgefahr mit Grund anzunehmen war. Dies auch deshalb, weil die Bf trotz entsprechender Aufforderung zur Einstellung dieser Glücksspiele und Androhung der Betriebsschließung durch die Behörde die Glücksspielgeräte nicht stillgelegt hat. Eine weitere Gefährdung des Glücksspielmonopols konnte daher durch weniger weitgehende Maßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere hat auch die bereits in der Vergangenheit erfolgte Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nicht ausgereicht.

Es ist der Bf auch gelungen, zwischen den beiden Kontrollen neue Geräte zu beschaffen, zumal die bei der ersten Kontrolle vorgefundenen Geräte zwar vorläufig beschlagnahmt, aber von der Bf durch neue ersetzt wurden. Durch die Beschaffung und Bereithaltung neuer Geräte hat die Bf eine erneute – nach wie vor aufrechte – Verdachtslage geschaffen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der Bf weiterhin entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele durchgeführt werden. Dieser Umstand muss nicht durch ein rechtskräftiges Strafverfahren bewiesen sein, sondern es reicht diesbezüglich der vorliegende begründete Verdacht. Es liegt in der Natur der Betriebsschließung als rasch greifende Sicherungsmaßnahme, dass die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens nicht abgewartet wird. Es ist aufgrund des bisherigen Verhaltens der Bf davon auszugehen, dass bei einer Abstandnahme von der Betriebsschließung weiterhin die Gefahr der Fortsetzung bestünde.

Eine bloß teilweise Schließung als gelindere Maßnahme kommt allein schon wegen der räumlichen Verhältnisse im Lokal nicht in Betracht, so sind zwei Bereiche im Lokal, in denen Glücksspielgeräte vorgefunden wurden, nicht abschließbar, sodass nur die Schließung des gesamten Lokals als Sicherungsmaßnahme denkbar ist.

Gemäß § 56a Abs. 3 GSpG ist über eine Verfügung nach Abs. 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 3 GSpG („über eine Verfügung nach Abs. 1“) setzt die Erlassung eines Bescheids auf dessen Grundlage eine aufrechte (mündliche) Verfügung [.....] voraus (vgl. VwGH 26.06.2016, Ra 2015/17/0114).

Die gegenständliche Betriebsschließung wurde, wie sich aus den Feststellungen ergibt, am 27.05.2021 mündlich verfügt. Über diese Verfügung war binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid (Übernahme durch den Rechtsvertreter der Bf am 14.06.2021), also innerhalb der gesetzlichen Frist, erlassen.

Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 10.03.2015, G203/2014-16 u.a., festgestellt, dass die Regelungen des GSpG zur Behördenzuständigkeit verfassungskonform sind, sodass das diesbezügliche Vorbringen der Bf ins Leere geht.

3.4.3. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG:
In seinem Erkenntnis vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, hat der Verwaltungsgerichtshof, nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht erkannt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, angeschlossen. Seit dem spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das GSpG dem Unionsrecht entspricht. Der VwGH betont auch in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV klar bzw. geklärt sind. Ebenso seien die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (vgl. EuGH vom 15.09.2011, Dickinger und Ömer, C-347/09, Rn. 83 f; vom 30.04.2014, Pfleger, C-390/12, Rn. 47 ff; vom 30.06.2016, Admiral Casinos & Entertainment, C-464/15, Rn. 31, 35 ff).

Seine Ansicht hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 25.09.2019, Ra 2019/09/0005 wiederholt. Im Verfahren hat sich nichts ergeben, das darauf schließen ließe, dass sich die Umstände im letzten Monat derart geändert hätten,

dass nunmehr das österreichische GSpG nicht mehr anwendbar wäre. Die Bf hat auch keinerlei Beweismittel vorgelegt, die eine Änderung der Gesamtumstände zu indizieren geeignet wären. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, das auf eine diesbezügliche Änderung hinweisen könnte.
Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht in Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte davon aus, dass das österreichische GSpG mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

In ihrem Schriftsatz bringt die Bf vor, dass nach der Judikatur des EuGH die Sanktionsnormen des GSpG unverhältnismäßig seien und dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden. Dieses Vorbringen geht insofern ins Leere, als verfahrensgegenständlich kein Strafverfahren, sondern ein Betriebsschließungsverfahren anhängig ist.

3.4.4. Zum geltend gemachten Verbotsirrtum:
Im Betriebsschließungsverfahren ist der Verdacht ausreichend, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Wie bereits oben dargelegt, wird ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt (vgl. VwGH 04.11.2009, 2009/17/0002). Aus § 56a Abs. 1 GSpG ergibt sich, dass es im Betriebsschließungsverfahren nicht primär auf die Ermittlung eines potenziellen Täters im Sinne des § 52 Abs. 1 GSpG – und somit auf die subjektive Vorwerfbarkeit – ankommt. Da sich ein Verbotsirrtum nur auf die subjektive Tatseite auswirken kann und es auf eine solche aber im gegenständlichen Verfahren nicht ankommt, geht das Vorbringen des Verbotsirrtums ins Leere.

3.4.5. Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass aufgrund des Vorliegens aller Voraussetzungen für die Anordnung einer Betriebsschließung im Sinne des § 56a GSpG und mangels Verfassungs- und Unionsrechtwidrigkeit der Bestimmungen des GSpG die Beschwerde abzuweisen war.

3.4.6. Weil vom EuGH bereits am 14.10.2021 ein Erkenntnis im Verfahren C-231/20 gefällt wurde, ist der Antrag auf Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens bis zur Entscheidung dieser Rechtssache obsolet und ein Abspruch über diesen Antrag hat sich mit der Erlassung dieser Entscheidung erübrigt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 3 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

zur Betriebsschließung nach § 56a GSpG ab, noch fehlt es an einer solchen oder wäre diese als uneinheitlich zu beurteilen. Auch wurde insbesondere die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG entsprechend den von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche, über den hier zu beurteilenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann